

**Verordnung zur Festsetzung des
Naturdenkmals „Schwarzpappel an der Wesendorfer Straße“
in Zehdenick Ortsteil Wesendorf**

vom 5. März 2008

Auf Grund des § 23 in Verbindung mit § 19 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes – BbgNatSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) wird vom Landrat des Landkreises Oberhavel als untere Naturschutzbehörde gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Oberhavel vom 5. März 2008 folgende naturschutzrechtliche Rechtsverordnung erlassen:

**§ 1
Erklärung zum Naturdenkmal**

Das in § 2 näher bezeichnete Objekt wird als Naturdenkmal festgesetzt. Es trägt die Bezeichnung „Schwarzpappel an der Wesendorfer Straße“ in Zehdenick Ortsteil Wesendorf.

**§ 2
Schutzgegenstand**

- (1) Das Naturdenkmal befindet sich in der Gemarkung Wesendorf, Flur 3, Flurstück 56.
- (2) Der Standort des Naturdenkmals ist in der Topografischen Karte (Maßstab 1:5.000) und in der Liegenschaftskarte (Maßstab 1:5.000) mit rot eingezeichnet. Maßgeblich ist die Eintragung in der Liegenschaftskarte. Die Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Oberhavel (Siegelnummer 13) versehen und vom Siegelverwahrer am 15.01.2008 unterschrieben worden. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Zum Schutz des Naturdenkmals wird die unmittelbare Umgebung des Baumes in die Schutzfestsetzung einbezogen. Als unmittelbare Umgebung gilt der Bereich innerhalb der Traufkante (größte Ausdehnung der Krone) des Baumes.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Schutzausweisung ist die Erhaltung der Schwarzpappel und ihrer Funktion als Lebensstätte bestimmter Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Erscheinung, die das Orts- und Landschaftsbild belebt und den Naturschutzgedanken vielen Menschen näher bringen kann.

§ 4 Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 dieser Verordnung zulässigen Handlungen sind gemäß § 23 Abs. 3 BbgNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals, seiner Teile, einschließlich seiner geschützten Umgebung, gem. § 2 Absatz 3 dieser Verordnung oder seines Naturhaushaltes führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
1. das Fällen des Baumes;
 2. die wesentliche Veränderung des Aufbaus des Baumes;
 3. das Beseitigen von Ästen und Zweigen;
 4. Beschädigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelbereiches;
 5. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Laugen, Säuren, Ölen, Farben, Abwässern oder sonstigen Chemikalien;
 6. das Ausbringen von Herbiziden;
 7. das Entsorgen oder Lagern von Abfällen, Baumaterial oder sonstigen Gegenständen;
 8. bauliche Anlagen zu errichten (auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedarf);
 9. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 10. Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern;
 11. außerhalb rechtmäßig bestehender Verkehrseinrichtungen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder solche dort abzustellen;
 12. Nist- und Brutstätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 5 Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 dieser Verordnung bleiben zulässig:

1. Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
2. Fachgerechte Totholzentnahme im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht sind genehmigungsfrei aber anzeigepflichtig. Die Anzeige hat innerhalb einer Woche nach Durchführung schriftlich an die untere Naturschutzbehörde zu erfolgen.
3. Maßnahmen zur Abwendung von unmittelbar durch das Naturdenkmal drohende Gefahren für Leben und Gesundheit oder Sachgüter von besonderem Wert. Diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nach ihrer Durchführung schriftlich mit Begründung und Fotos anzuzeigen. Entfernte Teile des Schutzobjektes sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten.
4. Beschilderungen, die durch die untere Naturschutzbehörde angeordnet wurden oder im Einvernehmen mit ihr festgelegt wurden.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 (3) des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 können gemäß § 75 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 8 Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist.

Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 9 Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oranienburg, den 10. März 2008

Karl-Heinz Schröter
Landrat